

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## Firma Wimmer GmbH

Allen unseren Geschäften mit Kunden liegen ausschließlich diese Bedingungen zugrunde. Abweichende Vereinbarungen bedürfen - ebenso wie Nebenabreden – der Schriftform, von der ebenfalls nur schriftlich abgegangen werden kann. Angebote sind in Bezug auf die Liefermenge unverbindlich. Falls kein Pauschalbetrag vereinbart ist, erfolgt die Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand und Verbrauch und zwar nach den Naturmaßen unter Berücksichtigung der ÖNORM, insbesondere sind Zusatzaufträge gesondert zu vergüten. Zusatzaufträge gelten als erteilt, wenn der Kunde die Leistung ohne Beanstandung entgegennimmt. Der Auftrag wird von uns nur dann als rechtskräftig angesehen, wenn Ihre Bonität, festgestellt durch die Österreichische Kreditversicherungs- AG, die Auftragssumme bzw. den jeweiligen Saldo gewährleistet. Sollte Ihre Bonität nicht gewährleistet oder unter die ausständige Summe gestellt werden, wird ab diesem Tag die Arbeit eingestellt oder nur mehr gegen Vorkasse weitergearbeitet. Eventuelle Haftrücklässe werden von uns nicht anerkannt ( siehe ÖNORM B2210 : 1995-03 Abschnitt 5.44.3.6 ). Ebenso bedürfen sämtliche Vorbedingungen bzw. allgemeine Bestimmungen von Baufirmen oder vom Auftraggeber unserer ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung. Wenn wir von Ihnen binnen 2 Tagen keine Bestätigung oder gegenteilige Meinung erhalten, gehen wir davon aus, dass die in der Auftragsbestätigung wiedergegebenen Angaben richtig und auftragsgemäß sind und werden nach Ablauf dieser Frist aufgrund dieser Angaben unsere Auftragsdurchführung vornehmen.

1. Änderungen an Gerüsten oder den Verankerungen dürfen nur im Einverständnis mit uns vorgenommen werden, da wir sonst keine Haftung für die Sicherheit und Standfestigkeit des Gerüsts übernehmen. Falls Decken oder Dachunterstellungen notwendig erscheinen, haben sie vom Auftraggeber zu erfolgen.
2. Nach Fertigstellung der Arbeiten ist das Gerüst vom gesamten Schutt und Unrat zu reinigen. Wenn dies nicht erfolgt, werden die entstandenen Reinigungskosten in Rechnung gestellt. Die Wiederaufstellung eines durch Elementarereignisse zerstörten Gerüsts ist vom Auftraggeber zu bezahlen.
3. Der Auftraggeber hat rechtzeitig vor der Gerüstaufstellung bei der zuständigen Behörde um die erforderlichen Bewilligungen, z.B. zur Gerüsterrichtung, zur Benützung der öffentlichen Flächen für die Aufstellung des Gerüsts, für die Lagerung des Materials sowie um die Veranlassung straßenpolizeilicher Verfügungen anzusuchen.
4. Baustellenabsicherungen und Abstellmöglichkeit für Transportfahrzeuge sind bauseits herzustellen.
5. Der Auftraggeber hat vor Arbeitsbeginn im Aufstellbereich des Gerüsts alle arbeitsbehindernden Materialien und Gegenstände zu entfernen und eine entsprechende Abladestelle freizuhalten. Weiters hat er für eine entsprechende, eingeebnete und ausreichend tragfähige Aufstellfläche zu sorgen.
6. Bei Aufstellung auf Dachflächen, Glasflächen, Vordächern, bauseitigen Unterkonstruktionen übernehmen wir für etwaige Schäden keine Haftung.

7. Nach Gerüsterstellung übernimmt der Auftraggeber die Haftung für die montierten Gerüste. Etwaige Schäden oder Fehlteile werden nach geltenden Preislisten in Rechnung gestellt.
8. Um die Standsicherheit und die Sicherheit am Gerüst selbst zu gewährleisten, ersuchen wir, bei etwaigen Beschädigungen sofort unser Büro zu verständigen.
9. Sollten Ankerlöcher von uns verschlossen werden, ist die Fassadenfarbe zum Übermalen bzw. der Fassadenputz zum Verschließen der Ankerlöcher, unmittelbar an der Verwendungsstelle frei zugänglich zu deponieren. Für witterungsbedingte Schäden (Frost, Regen) sowie für Farbunterschiede und eventuelle entsehende Unebenheiten am Fassadenputz beim Verschließen der Ankerlöcher, kann von uns keine Haftung übernommen werden.
10. Falls wir im Zuge unserer Arbeiten Schäden verursachen (ausgenommen Schäden gemäß Punkt 6 der Vertragsbedingungen) bitten wir Sie um genaue und unverzügliche Information binnen 3 Tagen um uns eine Besichtigung und Mängelbehebung zu ermöglichen. Nachträglich gestellte Forderung können von uns nicht anerkannt werden.
11. Aufstell-, Umbau- oder Abbautermine müssen mindestens 5 Werktage vorher bekannt gegeben werden. Sollte dies nicht der Fall sein, übernehmen wir keine Verantwortung die an etwaigen Terminverzögerungen, Kosten oder Schäden entsteht.
12. Werden Gerüste in Teilabschnitten auf- oder abgebaut bzw. mehr m<sup>2</sup> als vereinbart oder nicht die gesamte Gerüstmenge für die angebotenen Ausmaße benötigt, behalten wir uns vor, eventuell entstehende Mehrkosten durch zusätzliche Fahrten und Arbeitsstunden an den Auftraggeber weiterzuerrechnen. Dies gilt auch bei Großbaustellen, bei denen die umzustellende Gerüstfläche unter 150 m<sup>2</sup> liegt.
13. Bei Gerüstmengen ab 1000m<sup>2</sup> bitten wir Sie, den Aufstelltermin 4 Wochen vorher bekannt zu geben.
14. Wenn nicht anders vereinbart, erfolgt die Abrechnung nach ÖNORM B 2252. Gerüstschutznetze werden nach tatsächlicher Fläche abgerechnet.
15. Rechnungs- und Aufmasskorrekturen müssen spätestens 14 Tage nach Übermittlung eingebracht werden, da ansonsten die Rechnung bzw. das Aufmass als angenommen gilt.
16. Zahlungsbedingungen: Falls nichts anders vereinbart 60% Teilrechnung nach Aufbau, 40% Schlussrechnung nach Abbau innerhalb des vereinbarten Zahlungszieles von 14 Tagen. Mietrechnungen werden monatlich erstellt und sind ebenfalls im vereinbarten Zahlungsziel fällig.
- 16.1 Die Stehzeit beginnt spätestens am Tag der Fertigstellung einzelner Gerüstteilflächen und endet mit dem schriftlichen Abrüstauftrag des Auftraggebers. Die Stehzeit wird nach m<sup>2</sup> pro Woche verrechnet, jede angefangene Woche wird als Ganze verrechnet.

- 16.2 Bei Zahlungsverzug werden Zinsen zu den jeweiligen Banksätzen für kurzfristige Kredite, mindestens aber in der Höhe von 5% über dem jeweiligen Diskontsatz der österreichischen Nationalbank berechnet. Der Auftraggeber ist verpflichtet, neben den Verzugszinsen auch alle Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen.
- 16.3 Wird bei der Teilrechnungen ein Deckungsrücklass einbehalten, so wird dieser sofort nach der Endabrechnung ohne Skontoabzug fällig.
- 16.4 Da unsere Dienstleistung nach ordnungsgemäßem Abbau der Gerüstung erbracht ist, können Haftrücklässe nicht akzeptiert werden.
- 16.5 Sämtliche Preise verstehen sich excl.MWSt.
- 16.6 Zahlungsziel 14 Tage Netto.
17. Gerichtstand: Bezirksgericht Liezen